

HVBG-Info 07/1986 vom 17.04.1986, S. 0507 - 0510, DOK 402.4/017-LSG

Zur Anwendung des § 573 Abs. 1 RVO - Urteil des LSG Niedersachsen vom 29.10.1985 - L 6 U 139/85

Zur Anwendung des § 573 Abs. 1 RVO;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 29.10.1985 - L 6 U 139/85 - (Revision läuft unter

Az.: 2 RU 1/86 - vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet)

1. Der Jahresarbeitsverdienst - JAV - ist auch dann nach § 573

Abs. 1 RVO neu zu berechnen, wenn sich der Arbeitsunfall nicht im Rahmen der Schul- oder Berufsausbildung, sondern bei einer anderen versicherten Tätigkeit (hier: bei der Betreuung einer Skigruppe eines Studentenreisedienstes) ereignet hat (Anschluß an BSG 38, 216 = SozR 2200 § 573 Nr. 2).

2. Die Anpassung des JAV bei den in § 573 Abs. 1 RVO genannten Personen, die infolge des Arbeitsunfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen, richtet sich (fiktiv) nach der Tätigkeit, die nach Abschluß der Berufsausbildung konkret beabsichtigt war. Fundstelle: Breithaupt 1986, S. 214-217